

# Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes  
zum *Referentenentwurf des BMAS einer Dritten Verordnung zur Änderung  
der Kurzarbeitergeldverordnung*

## Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung

26.05.2021

### Zusammenfassung:

In der aktuellen Corona-Krise kommt der Kurzarbeit entscheidende Bedeutung zu. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften haben sich seit dem Beginn der Corona-Krise dafür eingesetzt, die Regelungen zur Kurzarbeit so auszurichten, dass möglichst viele Arbeitnehmer\*innen, deren Arbeitsplätze von der Pandemie bedroht sind, die Krise abgesichert überbrücken können. Die Verlängerung der Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes, der erleichterte Zugang zu Kurzarbeit sowie die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes sind hier wichtige Elemente. Zudem haben sich der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften auch für eine Verlängerung des Arbeitslosengeldes für einen Übergangszeitraum eingesetzt. Kurzarbeit erfordert zwar kurzfristig einen hohen finanziellen Aufwand, Arbeitslosigkeit kostet jedoch volkswirtschaftlich betrachtet mehr.

Deutscher Gewerkschaftsbund  
DGB Bundesvorstand  
Abteilung Arbeitsmarktpolitik

**Evelyn Räder**  
Abteilungsleiterin

Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

[www.dgb.de](http://www.dgb.de)

Wie auch die jüngsten Zahlen mit noch immer deutlich über drei Millionen Bezieh\*innen von konjunkturellem Kurzarbeitergeld und einem Anstieg der Arbeitslosen um mehr als eine halbe Millionen in der Krise zeigen, haben wir die Folgen der COVID 19-Pandemie für Unternehmen in vielen Branchen und damit für den Arbeitsmarkt noch lange nicht hinter uns gelassen. Weitere stützende Maßnahmen sowie erneute Verlängerungen der Kurzarbeitsregelungen für Betriebe, in denen Arbeitsplätze durch die Krise in Gefahr geraten sind, werden vom DGB ausdrücklich begrüßt.

Mit der Verordnung wird angesichts der Unsicherheiten hinsichtlich der Entwicklung der pandemiebedingten Beeinträchtigungen auf dem Arbeitsmarkt beabsichtigt, den betroffenen Beschäftigten und Arbeitgebern Sicherheit zu geben, so dass die Beschäftigten weiterhin in ihren Betrieben gehalten werden können und Arbeitslosigkeit vermieden wird. Die in der Dritten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung vorgesehenen Fristverlängerungen für den erleichterten Zugang zur Kurzarbeit sowie für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge sind jedoch im Hinblick auf die in vielen Bereichen zu erwartenden noch länger anhaltenden wirtschaftlichen Aus- und Nachwirkungen der Krise zu knapp bemessen. Hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den deutschen Arbeitsmarkt ist nicht zuletzt zu berücksichtigen, dass es sich um eine Pandemie handelt, die sich weltweit auf Wertschöpfungsketten und Produktion auswirkt.

Bedauerlich ist aus Sicht des DGB zudem, dass die Regelungen zur Bezugsdauer sowie die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes nicht ebenfalls verlängert werden.

Ist der Anspruch auf Kurzarbeitergeld ab dem 1. Januar 2021 entstanden, greift die verlängerte Bezugsdauer nicht mehr. Ist der Anspruch auf Kurzarbeitergeld ab dem 1. April 2021 entstanden, entfällt grundsätzlich die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes ab dem vierten und dem siebten Monat. Nach dem derzeitigen Stand ist trotz einer nach wie vor hohen Zahl von Anmeldungen der Kurzarbeit – seit Januar wurde für insgesamt über 1,8 Millionen Menschen Kurzarbeit bei den Agenturen für Arbeit angemeldet – keine Verlängerung geplant.



Verlängert werden mit dem vorliegenden Entwurf ausschließlich die Regelungen, von denen vorrangig die Arbeitgeber, die Kurzarbeit einführen, profitieren. Demgegenüber erhalten Arbeitnehmer\*innen in Kurzarbeit nach dem Auslaufen der Übergangsregelung Kurzarbeitergeld nur in der Höhe und nur solange, wie dies unter normalen konjunkturellen Bedingungen vorgesehen ist, also von 60 bzw. 67 Prozent des pauschalierten Nettoarbeitsentgelts und maximal für 12 Monate.

## **Zu den Vorhaben im Einzelnen:**

### **1. Verlängerung Zugangserleichterungen**

Die Erweiterung des Zeitraumes für den erleichterten Zugang für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes, vor allem die Absenkung der Mindestanforderungen, wird vom DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften begrüßt, sollte allerdings statt um drei Monate bis 30. September 2021, um mindestens sechs Monate bis 31. Dezember 2021 erfolgen. Die bewährte Regelung zur Erleichterung des Zuganges zu Kurzarbeitergeld und zur Entlastung der Betriebe erlaubt eine schnelle Reaktion auf krisenbedingte Umsatzeinbrüche.

### **2. Verlängerung Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge**

Die Verlängerung der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge zu 100 Prozent wird vom DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften begrüßt, sollte allerdings statt um drei Monate bis 30. September 2021, um sechs Monate bis 31. Dezember 2021 erfolgen. Neben dem Dienstleistungssektor wurden auch zunehmend Industriebetriebe von der Krise betroffen. Mit der Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge kann verhindert werden, dass Arbeitgeber mit Blick auf Kündigungsfristen doch noch Kündigungen aussprechen. Zudem ist die Verlängerung der Regelung um ein halbes Jahr angemessen, da zu erwarten ist, dass selbst bei fortgesetzter Lockerung des Lockdowns die wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise in vielen Bereichen auch über die pandemiebedingten Einschränkungen hinaus länger nachwirken werden.

### **3. Notwendige Verlängerung der Regelung zur besseren finanziellen Absicherung von Arbeitnehmer\*innen in Kurzarbeit**

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern jetzt und für die Zeit nach der Bundestagswahl einen klaren Vorrang für eine Politik der Beschäftigungs- und Standortsicherung und einen krisengerechten Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente und Leistungen.

Dazu gehört die Verlängerung der Aufstockung des Kurzarbeitergeldes, da sie bei den stark von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten soziale Härten abfedert. Gerade für Beschäftigte mit niedrigen Löhnen ist diese Regelung zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit unverzichtbar. Insofern hatten sich der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften im vergangenen Jahr auch für eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes von Anfang an eingesetzt.

Darüber hinaus sollte die Höchstbezugsdauer für Kurzarbeitergeld vorübergehend wieder auf 24 Monate verlängert werden. Die Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld wurde mit der Zweiten Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung vom 12. Oktober 2020 für Arbeitnehmer\*innen, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2020 entstanden ist, auf 24 Monate, längstens bis 31. Dezember 2021, verlängert. Mitten in der Krise lief diese Regelung aus und wurde bisher trotz neuerlichem Lockdown und einer unverändert hohen Zahl von Kurzarbeitnehmer\*innen nicht mehr in Kraft gesetzt.



Ebenso sollte die Bezugsdauer für Arbeitslosengeld erneut um drei Monate verlängert werden. Denn trotz aller Fortschritte im Impfgeschehen entspannt sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt erst allmählich. Wer seine Arbeit verliert, trifft zurzeit auf eine deutliche reduzierte Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes. Die Verlängerung des Arbeitslosengeldbezuges hat vielen eine längere Atempause auf dem Weg in neue Beschäftigung verschafft und darüber hinaus für Menschen, die über Jahre in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben, den Übergang in die Grundsicherung mindestens verzögert.